

Bundeslobbygesetz

(BLobbyG)



LOBBYREGISTER.ORG

Ein Projekt von abgeordnetenwatch.de und LobbyControl

Kontakt:

	abgeordnetenwatch.de	LobbyControl
Ansprechpartner	Roman Ebener	Timo Lange
E-Mail	info@abgeordnetenwatch.de	kontakt.berlin@lobbycontrol.de

Der vorliegende Entwurf wurde von abgeordnetenwatch.de und LobbyControl unter wesentlicher Mitwirkung der Rechtsanwältin [Katja Pink](#) erarbeitet. Die Staatsrechtler [Prof. Dr. Ulrich Battis](#) und [Prof. Dr. Hans Meyer](#) gaben uns wichtige Hinweise und kommentierten den Entwurf im Vorfeld. Teile des vorliegenden Entwurfes sind an Überlegungen aus einem Entwurf von Peter Friedrich und Hans-Jörg Schmedes aus dem Jahr 2010 angelehnt.

Wir wollen Lobbyismus transparent machen und so die Demokratie stärken. Daher haben wir einen Vorschlag für ein verpflichtendes Lobbyregister erarbeitet.

Wir bitten Sie mitzuarbeiten und unseren Vorschlag durchzulesen und online auf lobbyregister.org zu kommentieren.

§ 01 – Zweck und Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der öffentlichen Kontrolle von politischen Entscheidungsprozessen. Hierzu regelt es die Verpflichtung zur Offenlegung von Tätigkeiten der politischen Einflussnahme auf staatliche Entscheidungen sowie Registrierungs- und Verhaltenspflichten für politische Interessenvertreter.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung

- a. auf Tätigkeiten eines ausländischen, inländischen oder zwischenstaatlichen Mandatsträgers einschließlich eines Mandatsträgers der Europäischen Union in Ausübung seines Mandats,
- b. auf Tätigkeiten eines ausländischen, inländischen oder zwischenstaatlichen öffentlichen Amtsträgers einschließlich eines Amtsträgers der Europäischen Union in Wahrnehmung seiner Amtsaufgaben oder sonstigen staatlichen oder zwischenstaatlichen öffentlichen Funktionsträgers in Ausübung seines Aufgabenbereichs,
- c. auf Tätigkeiten der kommunalen Spitzenverbände,
- d. auf die Tätigkeiten in Erbringung einer Dienstleistung, die in Auftrag gegeben wurden durch
 1. einen inländischen öffentlichen Amtsträger einschließlich eines Amtsträgers der Europäischen Union in Wahrnehmung seiner Amtsaufgaben oder sonstigen inländischen politischen Funktionsträger in Ausübung seines Aufgabenbereichs oder
 2. einen inländischen Mandatsträger einschließlich eines Mandatsträgers der Europäischen Union in Ausübung seines Mandats,
- e. auf Tätigkeiten von ausländischen Zivilrechtsorganisationen, deren Mitarbeitern bei einer Registrierung politische Verfolgung droht,
- f. auf Tätigkeiten der Parteien nach dem Gesetz über die politischen Parteien (PartG) und parteinahe Stiftungen,
- g. auf die Wahrnehmung oder Vertretung der rechtlichen Interessen einer Partei oder eines Beteiligten im Zusammenhang mit einem verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren
- h. auf die Wahrnehmung außenpolitischer Interessen im diplomatischen oder konsularischen Verkehr,
- i. auf Tätigkeiten zum Zweck der Presse- und Massenmedienberichterstattung,
- j. auf die Veranstaltung oder Teilnahme an öffentlichen Versammlungen und Aufzügen,
- k. auf Tätigkeiten, durch die sich jemand einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit einer Petition an Behörden oder die Volksvertretung wendet,
- l. auf Tätigkeiten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen in Zusammenhang mit Tarifverhandlungen,
- m. auf Meinungsäußerungen, Tatsachenbehauptungen oder sonstige Äußerungen, die zur Wahrnehmung durch die Öffentlichkeit bestimmt sind und ausschließlich durch entsprechende Massenkommunikationsmedien publiziert werden.

§ 02 – Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. **Jeder:** Jede natürliche oder juristische Person sowie sonstige zumindest teilrechtsfähige Körperschaft oder Personengesellschaft.

2. **Funktionsträger:**

1. Mitglieder des Bundestages, deren Mitarbeiter sowie Mitarbeiter der Verwaltung des Deutschen Bundestages und der im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen,
2. Mitglieder des Bundesrates, deren Mitarbeiter sowie Mitarbeiter der Verwaltung des Bundesrates,
3. Mitglieder des Nationalen Normenkontrollrats und seine Mitarbeiter,
4. Mitglieder der Bundesregierung und deren Mitarbeiter,
5. Mitarbeiter der Bundesbehörden, soweit diese für die unter § 3 Abs. 1 jeweils aufgeführten Vorgänge oder Angelegenheiten als Referenten oder zuständige Sachbearbeiter tätig sind,
6. Mitglieder eines Gremiums im Sinne von § 2 Nr. 3

3. **Gremium :**

3.1. Ein Ausschuss des Bundestages, des Bundesrates sowie sonstige Bundestags- oder Bundesratsgremien.

3.2. Ein Gremium, soweit der Bund Mitglieder bestimmen kann, ausgenommen der Bundesregierung, Bundesgerichte und Gremien, deren Mitglieder gesetzlich Unabhängigkeit verbürgt ist. Ebenso sind Personal-, Betriebs-, Aufsichts- und Verwaltungsräte sowie vergleichbare Aufsicht führende Organe ungeachtet ihrer Bezeichnung und Rechtsgrundlage ausgenommen.

3.3. **Bund:**

1. die Bundesregierung,
2. das Bundeskanzleramt,
3. die Bundesministerien und ihre nachgeordneten Behörden,
4. die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts ohne Recht auf Selbstverwaltung,
5. die Beauftragten der Bundesregierung und sonstigen Bundesbeauftragten

3.4. **Mitglieder, die der Bund bestimmt:** Mitglieder, die der Bund in ein Gremium unmittelbar und rechtsverbindlich wählen, berufen, entsenden oder für ein solches Gremium vorschlagen kann.

4. **Parteiahe Stiftungen:** Stiftungen, Vereine oder sonstige Institutionen, die den politischen Parteien in Deutschland nahestehen und zum Zweck der politischen Bildung, die aus

rechtlichen Gründen von den ihnen nahestehenden politischen Parteien getrennt sind und staatliche Fördermittel durch Bundeszuwendungen in Form von Globalzuschüssen (institutionelle Förderung) und Projektfördermitteln (Projektförderung) erhalten und aus den Haushalten der Länder institutionell und projektbezogen gefördert werden. Als parteinah gilt eine Stiftung nur, soweit die entsprechende Partei fortlaufend länger als eine Legislaturperiode im Bundestag vertreten war.

§ 03 – Registrierungspflicht

(1) Einer Registrierungspflicht beim Bundesbeauftragten für politische Interessenvertretung in einem öffentlichen Register unterliegt jeder, der durch schriftliche, mündliche oder fernmündliche Kontaktierung eines Funktionsträgers eine Information, Stellungnahme, ein Gutachten oder Vorschlag übermittelt, der einen inhaltlichen Bezug aufweist

1. zur Initiierung oder Ablehnung, Vorbereitung, Abänderung, Ergänzung oder sonstigen Formulierung

a) des Entwurfs eines Gesetzes oder eines sonstigen Rechtssetzungsaktes durch Abgeordnete des Bundestages, den Bundesrat oder die Bundesregierung,

b) des Entwurfs eines Rechtssetzungsaktes, einer sonstigen Kabinettsvorlage oder zur Erstellung, der Ausarbeitung und dem Abschluss völkerrechtlicher Verträge (Staatsverträge, Regierungsübereinkünfte, Ressortabkommen, Noten- und Briefwechsel) oder Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union durch eine Bundesbehörde,

c) einer Stabilitäts-, Haushalts- oder Finanzvorlage,

d) der Vorlage einer Fraktion oder von mindestens fünf Prozent aller Mitglieder des Bundestages, die als Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung des Bundestages gesetzt werden kann, oder einer entsprechenden Vorlage zu solchen Verhandlungsgegenständen,

e) des Entwurfs einer Kabinettsvorlage oder eines Bundesprogrammes der Bundesregierung, einschließlich deren Umsetzung, Koordinierung und Kontrolle,

2. zur Zustimmung oder Ablehnung, Abänderung, Ergänzung, einer durch den Bundestag, den Bundesrat oder die Bundesregierung eingebrachten Gesetzesvorlage,

3. zu Entscheidungen des Bundestages, des Bundesrates oder der Bundesregierung über die Einsetzung eines Fachausschusses oder eines sonstigen Gremiums, die Berufung seiner Mitglieder oder die Wahrnehmung der Aufgaben dieser Einrichtungen,

4. zur Befassung, Beratung, Bewertung, Empfehlungen oder Entscheidungen eines Gremiums

a) zur Vorbereitung von Entscheidungen durch den Bundestag, den Bundesrat oder die Bundesregierung im Rahmen von Rechtssetzungsakten einschließlich dem Abschluss völkerrechtlicher Verträge und Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union,

b) zur wissenschaftlichen oder sachverständigen Beratung des Bundeskanzlers, der Bundesregierung, des Bundestages, des Bundesrates oder einer Bundesbehörde,

5. zu der Vorbereitung und Ausarbeitung

a) der Bestimmung der Richtlinien der inneren und äußeren Politik, deren Erweiterung oder Änderung durch den Bundeskanzler, einschließlich einer Regierungserklärung,

b) von Äußerungen durch den Bundeskanzler oder ein Mitglied der Bundesregierung, die in der Öffentlichkeit erfolgen oder für die Öffentlichkeit bestimmt sein sollen, oder

6. zu Vorbereitung und Ausarbeitung von Prüfungen, Berichten und Stellungnahmen des Nationalen Normenkontrollrats

a) zu dem Entwurf eines Gesetzes oder einer nachrangigen Rechts- und Verwaltungsvorschrift,

b) zu Vorarbeiten zu einem Rechtsakt, insbesondere Rahmenbeschlüsse, Beschlüsse, Übereinkommen und den diesbezüglichen Durchführungsmaßnahmen, der Europäischen Union oder zu Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaft,

c) zu der Umsetzung von EU-Recht, oder

d) zu bestehenden Bundesgesetzen und auf ihnen beruhende Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

(2) Einer Registrierungspflicht beim Bundesbeauftragten für politische Interessenvertretung in einem öffentlichen Register unterliegt ebenso jeder, der einen Dritten zu einer Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 beauftragt.

(3) Darüber hinaus unterliegt einer Registrierungspflicht jeder, der eine entgeltliche Dienstleistung zur inhaltlichen Vorbereitung einer nach § 3 Absatz 1 oder 2 registrierungspflichtigen Tätigkeit erbringt, insbesondere durch die entsprechende Erstellung einer Stellungnahme, eines Gutachtens oder eines Vorschlags zur Übermittlung an einen Funktionsträger. Dies gilt auch für eine zu diesem Zweck erbrachte entgeltliche Dienstleistung durch Einholung oder Aufarbeitung von Informationen oder die Erarbeitung von Strategien. Hiervon ausgenommen sind Dienstleistungen, die als nicht selbstständige Tätigkeiten zur inhaltlichen Vorbereitung einer nach § 3 Absatz 1 oder 2 registrierungspflichtigen Tätigkeit des Arbeitgebers erbracht werden.

§ 04 – Ausnahmen

(1) Ausgenommen von der Registrierungspflicht nach § 3 ist jeder,

1. dessen Auftragsvolumen für eine registrierungspflichtige Tätigkeit im Auftrag eines Dritten einschließlich deren inhaltlichen und administrativen Vorbereitung und Nachbereitung unterhalb von 1.500 Euro pro Quartal liegt,
2. bei dem pro Quartal für eine registrierungspflichtige Tätigkeit einschließlich deren inhaltlichen und administrativen Vorbereitung und Nachbereitung nicht mehr als 10 Prozent der Arbeitszeit eines einzelnen Mitarbeiters oder aller Mitarbeiter oder nicht mehr als 3.000 Euro geplant oder eingesetzt werden,
3. der zu einer registrierungspflichtigen Tätigkeit Dritte beauftragt hat und hierfür das Auftragsvolumen für den jeweiligen Auftragnehmer unterhalb von 1.500 Euro pro Quartal liegt,
4. der ausschließlich unentgeltlich eine registrierungspflichtige Tätigkeit erbringt, soweit für deren inhaltlichen und administrativen Vorbereitung und Nachbereitung auch durch Dritte nicht mehr als 10 Prozent der Arbeitszeit eines einzelnen Mitarbeiters oder aller Mitarbeiter oder nicht mehr als 3.000 Euro geplant oder eingesetzt werden oder im Falle einer Beauftragung das Auftragsvolumen für den jeweiligen Auftragnehmer unterhalb von 1.500 Euro pro Quartal liegt.

(2) Von einer Registrierungspflicht ausgenommen ist ebenso jeder, der auf Veranlassung des Bundestages, des Bundesrates, der Bundesregierung sowie ihrer Mitglieder oder einer öffentlichen Stelle des Bundes an einer förmlichen Anhörung teilnimmt.

§ 05 – Registergestaltung

- (1) Der Bundesbeauftragte für politische Interessenvertretung führt durch elektronische Datenverarbeitung ein öffentliches Register, in das die bekanntzugebenden Angaben einzutragen sind.
- (2) Eintragungen sind elektronisch und unentgeltlich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (3) Regelungen in anderen Vorschriften auf Zugang zu amtlichen Informationen bleiben hiervon unberührt.
- (4) Der Zugang zu dem Interessenvertretungs-Register wird über öffentliche Kommunikationsnetze bereitgestellt und in ausreichendem Maße in öffentlichen Räumen gewährt. Alle Eintragungen müssen leicht auffindbar, maschinell durchsuchbar und druckbar sein.
- (5) Alle veröffentlichten Eintragungen müssen in einem wiederverwendbaren Format vorliegen. Eine maschinelle Weiterverarbeitung muss gewährleistet sein und darf nicht durch eine plattformspezifische oder systembedingte Architektur begrenzt sein. Das Datenformat muss auf verbreiteten und frei zugänglichen Standards basieren und durch herstellerunabhängige Organisationen unterstützt und gepflegt werden. Eine vollständige Dokumentation des Formats und aller Erweiterungen muss frei verfügbar sein.
- (6) Die Eintragungen müssen mindestens zehn Jahre nach ihrer letzten Änderung vorgehalten werden.
- (7) Bei Änderungen veröffentlichter Eintragungen muss neben der Änderung die jeweilige Fassung für jeden Zeitpunkt abrufbar sein.
- (8) Das Interessenvertretungs-Register kann auch Informationen enthalten, bei denen aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Veröffentlichungspflicht besteht.
- (9) Die einzutragenden Daten sind dem Bundesbeauftragten elektronisch zur Eintragung auf eine solche Art bekanntzugeben, die eine Authentifizierung vorsieht. Der Bundesbeauftragte hat die Daten nach Prüfung zur Aufnahme in das Register freizugeben oder deren Aufnahme mit Bescheid abzulehnen, wenn die bekanntgegebenen Daten nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen oder die Eintragung unzulässig ist.

§ 06 – Angaben

(1) Zur Eintragung in das öffentliche Register hat jeder Registrierungspflichtige gegenüber dem Bundesbeauftragten zur politischen Interessenvertretung hinsichtlich seiner entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübten Tätigkeit bekannt zu geben:

1. Name, Sitz und seine 1. für die Zustellung maßgebliche Geschäftsanschrift mit Telefon- und Telefax-Nummer, E-Mail-Anschrift und Internetadresse, weitere Anschrift der Geschäftsstelle am Sitz des Bundestages, des Bundesrates und der Bundesregierung, Vorstand und Geschäftsführung, Konzernzugehörigkeit, Name und Geschäftsanschrift des Mutter- oder Tochterunternehmens, Handels-, Vereinsregisternummer, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,

2. Genereller Tätigkeitsbereich sowie Tätigkeitsgebiete in Bezug auf die registrierungspflichtige Tätigkeit,

3. Mitgliedschaften bei einer Personenvereinigung oder eines Gremiums im Sinne des § 2 Nr.3. Natürliche Personen sind von der Angabe der Mitgliedschaft bei Personenvereinigungen ausgenommen.

4. Tätigkeit innerhalb der vorangegangenen fünf Jahren als Mitglied des Bundestages, des Bundesrates oder Bundesregierung oder als politische Beamte, soweit zu Absatz 1 Nr. 1 eine natürliche Person aufgeführt ist,

5. Namen der Angestellten und Organmitglieder, die innerhalb der vorangegangenen fünf Jahren als Mitglied des Bundestages, des Bundesrates oder Bundesregierung oder als politische Beamte tätig waren,

6. Anzahl der insgesamt

a) registrierungspflichtigen Angestellten (in Vollzeitäquivalenten),

b) mit einer registrierungspflichtigen Tätigkeit beauftragten Dritten,

7. Namen der in leitender Funktion für die registrierungspflichtige Tätigkeit zuständigen Mitarbeiter,

8. Beschreibung der jeweiligen registrierungspflichtigen Tätigkeit unter Angabe des politischen Themenfeldes oder rechtlichen Regelungsbereichs, der hierzu bekannten amtlichen Geschäftszeichen, etwaigen Drucksachenummer, (Ggf. Art des Rechtssetzungsaktes – Parlamentsgesetz, Verordnung, Geschäftsordnung oder Verwaltungsvorschrift-, und ob die Rechtssetzung in Zusammenhang mit der Umsetzung von EU-Richtlinien oder Empfehlungen der EU stehen sowie Angabe des Titels des betroffenen Rechtsaktes, Zitierweise),

9. Namen der registrierungspflichtigen Angestellten und Organmitglieder, unter Angabe
a) der jeweiligen Zuständigkeit in Bezug auf die zu Nr. 8 gemachten Angaben,
b) deren Tätigkeit als Mitglied von Bundestag, Bundesrat oder der Bundesregierung oder als politischer Beamte innerhalb der vorangegangenen fünf Jahren,

10. Namen und Geschäftsanschrift eines Dritten, der mit einer registrierungspflichtigen Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 und/oder Absatz 3 beauftragt wurde sowie die Höhe der hierfür als Vergütung im vorangegangenen Quartal geleisteten Zahlungen oder sonstigen erbrachten geldwerten Leistungen. Die Aufwendungen sind in Rastern in 3.000-Euro-Schritten anzugeben.

11. Name, Geschäftsanschrift eines Dritten, der einen Auftrag zu einer registrierungspflichtigen Tätigkeit erteilt hat. Die Höhe der steuerlichen Einnahmen, die im vorangegangenen Quartal aus dieser Tätigkeit erzielt wurden. Die steuerlichen Einnahmen sind in Rastern in 3.000-Euro-Schritten anzugeben.

12. der für die registrierungspflichtige Tätigkeiten einschließlich ihrer Vorbereitung und Nachbereitung hier insgesamt angefallen steuerlichen Aufwendungen. Von dieser Verpflichtung zur Angabe sind natürlichen Personen sowie Personengesellschaften des bürgerlichen Rechts befreit.

13. Höhe der steuerlichen Einnahmen, die im vorangegangenen Quartal aus registrierungspflichtigen Tätigkeiten im Auftrag Dritter insgesamt erzielt wurden. Die steuerlichen Einnahmen sind in Rastern in 3.000-Euro-Schritten anzugeben.

(2) Juristische Personen, die unter die Registrierungspflicht nach § 3 dieses Gesetzes fallen, haben ergänzend zu den Angaben aus Absatz 1 gesondert folgende Angaben zu machen:

1. Höhe der Aufwendungen, die im vorangegangenen Quartal zum Zweck der registrierungspflichtigen Tätigkeiten einschließlich deren Vorbereitung oder Nachbereitung insgesamt aufgewendet wurden. Die Aufwendungen sind in Rastern in 3.000-Euro-Schritten anzugeben.

2. Angabe der Anzahl der angestellten Mitarbeiter, die in dem [Berichtszeitraum] in der öffentlichen Verwaltung tätig sind oder waren unter Aufführung ihres Zuständigkeitsbereichs und der jeweiligen Behörde.

(3) Mitgliedschaftlich verfasste Körperschaften, die unter die Registrierungspflicht nach § 3 dieses Gesetzes fallen, haben ergänzend zu den Angaben aus Absatz 1 gesondert folgende Angaben zu machen:

1. Anzahl der Mitglieder und Namen der juristischen Personen unter der Mitgliedschaft,
2. Einkommenssteuerliche Einkunftsarten, Namen der Vertragspartner, die steuerlich einnahmenrelevante Zahlungen erbracht haben, Namen der Geber einer Spende oder der Zuwender einer sonstigen Leistung, bei Einnahmen, die einen Anteil von 5 % der Gesamteinnahmen der Körperschaft und einen Betrag von insgesamt 10.000,- € im Kalenderjahr übersteigen,
3. Zuschüsse von Gliederungen,
4. Gesamteinnahmen

Übersteigen die Zuschüsse von Gliederungen einen Anteil von fünf Prozent der Gesamteinnahmen des Verbandes, so müssen auch die Einnahmen der Zuschüsse leistenden Gliederungen nach vorstehender Maßgabe offengelegt werden.

(4) Gemeinnützige juristische Personen, die nicht mitgliedschaftlich verfasst sind sowie Stiftungen zu sonstigen Zwecken, die unter die Registrierungspflicht nach § 3 dieses Gesetzes fallen, haben ergänzend zu den Angaben aus Absatz 1 ebenso Angaben entsprechend § 6 Absatz 3 Nr. 2 – 4 zu machen.

(5) Die Verpflichtung zur Bekanntgabe gegenüber dem Beauftragten für politische Interessenvertretung geht bei einer nicht selbstständig ausgeübten registrierungspflichtigen Tätigkeit auf den Arbeitgeber über. Für eine selbstständig ausgeübte registrierungspflichtige Tätigkeit, die unentgeltlich für den Auftraggeber erbracht wird, gilt die vorstehende Vorschrift ansprechend.

(6) Einzelheiten zu den Angaben nach den Absätzen 1 bis 4 kann der Deutsche Bundestag oder ein zuständiger Ausschuss des Deutschen Bundestages auf Vorschlag des Ältestenrates des Deutschen Bundestages beschließen. Insoweit die Angabe der Daten nach Absätzen 1 bis 4 in Einzelfällen einen unzumutbaren Härtefall darstellt, kann von der Pflicht zur Offenlegung einzelner Angaben nach Absätzen 1 bis 4 abgesehen werden. Eine Befreiung ist im Interessenvertretung-Register entsprechend einzutragen.

§ 07 – Fristen

(1) Die Angaben zu § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind bei einer registrierungspflichtigen Tätigkeit, die als Dienstleistung für einen Auftraggeber erbracht wird, innerhalb von 2 Wochen nach Zustandekommen des Auftragsverhältnisses durch Annahme des Auftrages zur Eintragung dem Bundesbeauftragten bekanntzugeben.

(2) Im Übrigen sind Angaben zu § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme einer der Registrierungspflicht unterliegenden Tätigkeit zur Eintragung dem Bundesbeauftragten für politische Interessenvertretung bekanntzugeben.

(3) Die Angaben zu § 6 Absatz 1 Nummer 3 bis 9, Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 1 sind innerhalb von zwei Monaten nach Aufnahme einer der Registrierungspflicht unterliegenden Tätigkeit zur Eintragung dem Bundesbeauftragten bekanntzugeben.

(4) Die Angaben zu § 6 Absatz 1 Nummer 10 bis 13 und Absatz 2 Nummer 1 sind für jedes Kalenderquartal bis zum Ende des jeweils nachfolgenden Kalenderquartals und die Angaben nach Absatz 3 Nummer 2 bis 4 sind für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Mai des Folgejahres nach der Aufnahme einer der Registrierungspflicht unterliegenden Tätigkeit zur Eintragung dem Bundesbeauftragten bekanntzugeben.

(5) Ist die Bekanntgabe der Pflichtangaben nach § 6 aus berechtigten Gründen nicht oder nicht vollständig möglich, kann der Bundesbeauftragte eine angemessene Fristverlängerung gewähren. Dies ist im Interessenvertretung-Register entsprechend einzutragen, sofern die gewährte Frist länger als drei Wochen beträgt.

(6) Unrichtige Angaben sind entsprechend den Fristenregelungen nach Absatz 1 bis 5 zu berichtigen, nachdem der zur Bekanntgabe Verpflichtete von der Unrichtigkeit Kenntnis erlangt hat. Hierbei verkürzt sich für unrichtige Angabe nach § 6 Absatz 3 Nummer 2 bis 4 die Frist zur Berichtigung auf 3 Monate.

(7) Eintragungserhebliche Änderungen sind entsprechend den vorstehenden Bestimmungen bekanntzugeben.

§ 08 – Prüfung der Angaben

1) Der Bundesbeauftragte für politische Interessenvertretung prüft die Bekanntgaben auf formale und inhaltliche Richtigkeit. Er stellt fest, ob die Angaben den Vorschriften des § 6 entsprechen.

(2) Liegen dem Bundesbeauftragten für politische Interessenvertretung konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die in einer Bekanntgabe enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind oder gegen eine Verpflichtung zur Bekanntgabe verstoßen wurde, gibt dieser dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme. Er kann von dem Betroffenen die Bestätigung der Richtigkeit seiner Stellungnahme verlangen

1. durch Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung oder

2. durch seine Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, seinen vereidigten Buchprüfer oder seine Buchprüfungsgesellschaft, soweit Einnahmen und Ausgaben oder sonstige rechnungsrelevante Angaben betroffen sind

(3) Räumt die nach Absatz 2 verlangte Stellungnahme die dem Bundesbeauftragten vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten der in der Bekanntgabe enthaltene Angaben oder den Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Bekanntgabe nicht aus, ist der Bundesbeauftragte für politische Interessenvertretung befugt, zum Zwecke der Prüfung sich die erforderlichen geschäftlichen Unterlagen oder sonstige dienstliche Aufzeichnungen des zu § 6 Absatz 1 Nr.1 Eingetragenen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Der Betroffene kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die Absätze 1 bis 2 finden auch Anwendung, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine registrierungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wird und diese bisher nicht zur Eintragung in das Register zu § 6 Absatz 1 Nr.1 durch den hierzu Verpflichteten bekanntgegeben wurde.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens erlässt der Bundesbeauftragte für politische Interessenvertretung einen Bescheid, in dem er gegebenenfalls Unrichtigkeiten der Bekanntgabe oder einen Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Bekanntgabe feststellt.

(5) Unrichtige Angaben sind durch den zur Bekanntgabe Verpflichteten zu berichtigen und durch den Bundesbeauftragten mit einem entsprechenden Vermerk über die Berichtigung einzutragen.

(6) Die im Rahmen dieses Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse, die nicht die einzutragenden Angaben selbst betreffen, dürfen nicht veröffentlicht oder anderen staatlichen Stellen der Bundesrepublik Deutschland zugeleitet werden. Sie müssen vom Bundesbeauftragten für politische Interessenvertretung nach Beendigung der Prüfung unverzüglich vernichtet werden.

§ 09 – Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten

(1) Erlangt ein zur Bekanntgabe Verpflichteter Kenntnis über eine Unrichtigkeit bei seiner bereits frist- und formgerecht beim Bundesbeauftragten für politische Interessenvertretung bekannt gegebenen Angabe, hat er dies unverzüglich dem Beauftragten schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei einer nach Absatz 1 angezeigten Unrichtigkeit unterbleibt bei der berichtigten Eintragung im Register ein Vermerk über die Berichtigung, wenn im Zeitpunkt des Eingangs

der Anzeige konkrete Anhaltspunkte für diese unrichtigen Angaben öffentlich nicht bekannt waren oder weder dem Bundesbeauftragten vorgelegen haben noch in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren und der Verpflichtete den Sachverhalt umfassend offenlegt und korrigiert.

§ 10 – Unzulässigkeit eines Erfolgshonorars

Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der registrierungspflichtige Tätigkeit oder vom Erfolg der Tätigkeit abhängig gemacht wird oder nach denen der Beauftragte einen Teil seines Honorars als Provision erhält (Erfolgshonorar), sind unzulässig.

§ 11 – Hinweis- und Benachrichtigungspflichten

(1) Ein registrierungspflichtiger Auftragnehmer hat seinen Auftraggeber auf die mit dem Auftrag verbundenen Bekanntgabepflichten zur Eintragung in das Interessenvertretungs-Register hinzuweisen. Ebenso hat ein Arbeitgeber seinen Angestellten über die im Rahmen des Anstellungsverhältnisses ausgeübten registrierungspflichtigen Tätigkeiten und die damit verbundenen Bekanntgabepflichten aufzuklären.

(2) Werden personenbezogene Daten von Angestellten oder Dritten zur Eintragung in das Interessenvertretungs-Register gegenüber dem Bundesbeauftragten bekannt gegeben, so hat der Bekanntgebende den Betroffenen hiervon und der Art der übermittelten Daten zu benachrichtigen. Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, wenn der Betroffene auf andere Weise Kenntnis von der Übermittlung erlangt hat.

§ 12 – Ausführungsbestimmungen

(1) Der Deutsche Bundestag beschließt auf Vorschlag des Ältestenrates des Deutschen Bundestages über Ausführungsbestimmungen, die das Verhältnis der Registrierungsspflichtigen zum Bundestag regeln.

(2) Der Bundesrat beschließt auf Vorschlag des ständigen Beirats des Bundesrates über Ausführungsbestimmungen, die das Verhältnis registrierungspflichtiger Interessenvertreter zum Bundesrat regeln.

(3) Ohne Registrierung nach § 3 erhalten Registrierungspflichtige keinen Hausausweis für den Zugang zu den Liegenschaften des Bundestages oder des Bundesrates.

(4) Die Bundesregierung beschließt auf Vorschlag des Ältestenrates des Deutschen Bundestages über Ausführungsbestimmungen, die das Verhältnis registrierungspflichtiger Interessenvertreter zu Mitarbeitern der Bundesbehörden sowie Mitgliedern und Beauftragten der Bundesregierung regeln. In den nachgeordneten Behörden werden jeweils entsprechende Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 13 – Recht auf Beschwerde

(1) Eine juristische oder sonstige natürliche Person hat ein Recht auf Beschwerde beim Beauftragten für politische Interessenvertretung, soweit diese geltend machen kann, dass die Eintragung ihre personenbezogenen Daten betrifft.

(2) Der Beauftragte hat über die Behandlung der Beschwerde zu bescheiden und, soweit er die Beschwerde für begründet erachtet, ihr abzuhelpfen. Der Beschwerdeführer ist über die Möglichkeiten des Rechtsbehelfs, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch zu belehren.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht automatisiert verarbeitet werden.

§ 14 – Veröffentlichung von Verstößen

(1) Der Bundesbeauftragte für politische Interessenvertretung kann einen schwerwiegend oder nachhaltigen Verstoß gegen eine Verpflichtung nach §§ 6, 7 oder 10 unter Offenlegung der Identität des Betroffenen für einen Zeitraum von drei Monaten bis zu vier Jahren im Register veröffentlichen. Die Entscheidung über die Veröffentlichung ist dem Betroffenen durch schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsbescheid mittels Zustellung bekanntzugeben.

(2) Die Veröffentlichung muss bei einem Verstoß gegen §§ 6 und 7 vorher schriftlich angedroht werden. Hierbei ist für die Erfüllung der Verpflichtung eine Frist zu bestimmen, innerhalb der dem Pflichtigen die Erfüllung billigerweise zugemutet werden kann. Die Androhung ist zuzustellen. Bei einer fristgerechten Erfüllung der Verpflichtungen hat die

angedrohte Veröffentlichung zu unterbleiben. Wird die Verpflichtung innerhalb der Frist, die in der Androhung bestimmt ist, nicht erfüllt, so ordnet der Bundesbeauftragte die Veröffentlichung durch Eintragung im öffentlichen Interessenvertretungs-Register an. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß der Anordnung des Bundesbeauftragten.

(3) Die Androhung kann mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den die Handlung oder Unterlassung aufgegeben wird. Sie soll mit ihm verbunden werden, wenn die sofortige Veröffentlichung angeordnet oder den Rechtsmitteln keine aufschiebende Wirkung beigelegt ist.

(4) Gegen die Entscheidung über die Veröffentlichung sind Widerspruch und Anfechtungsklage zulässig. Ein Widerspruchsverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Bundesbehörde getroffen wurde.

§ 15 – Nichtigkeit eines Vertrags

Ein Auftrag zu einer der Registrierungspflicht unterliegenden Tätigkeit ist als von Anfang an nichtig anzusehen, wenn Auftraggeber und Auftragnehmer entgegen §§ 6,7 nicht fristgerecht ihren Namen, Sitz und maßgebliche Geschäftsanschrift zur Eintragung bekanntgegeben.

§ 16 – Vorteilsabschöpfung

(1) Hat der Auftragnehmer in Ausführung eines Auftrages zu einer der Registrierungspflicht unterliegenden Tätigkeit vorsätzlich gegen eine Verpflichtung nach §§ 6, 7 oder 10 schwerwiegend oder nachhaltig verstoßen, soll der Bundesbeauftragte für politische Interessenvertretung die Abschöpfung des aus diesem Auftrag erlangten wirtschaftlichen Vorteils anordnen und dem Auftragnehmer die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrags auferlegen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, sofern der wirtschaftliche Vorteil durch Festsetzung der Geldbuße, Anordnung des Verfalls oder Schadenersatzleistungen abgeschöpft ist. Soweit der Auftragnehmer Leistungen nach Satz 1 erst nach der Vorteilsabschöpfung erbringt, ist der abgeführte Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen an das Unternehmen zurückzuerstatten.

(3) Wäre die Durchführung einer Vorteilsabschöpfung eine unbillige Härte, soll die Anordnung auf einen angemessenen Geldbetrag beschränkt werden oder ganz unterbleiben. Sie soll auch unterbleiben, wenn der wirtschaftliche Vorteil gering ist.

(4) Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden. Der abzuführende Geldbetrag ist zahlenmäßig zu bestimmen.

(5) Die Vorteilsabschöpfung kann nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Beendigung der Zuwiderhandlung und längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren angeordnet werden.

§ 17 – Geldbußen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig,

1. entgegen § 6 Absatz 1,2,3,4 oder 5, jeweils auch in Verbindung mit § 7, eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht macht, oder
2. einer Verhaltensvorschrift nach § 10 oder § 11 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatz 1 Nr.1 mit einer Geldbuße bis zu ... Euro in den Fällen des Absatz 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu ... Euro geahndet werden.

(3) Gegen ein Unternehmen oder eine Unternehmensvereinigung kann über Absatz 2 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; in den Fällen des Absatz 1 Nr. 1 eine Geldbuße von bis zu ... % und in den Fällen des Absatz 1 Nr. 2 eine Geldbuße von bis zu ... % des gesamten weltweit durch das Unternehmen erzielten Jahresumsatzes des vergangenen Geschäftsjahres. Bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes ist der weltweite Umsatz aller natürlichen und juristischen Personen zugrunde zu legen, die als wirtschaftliche Einheit operieren. Die Höhe des Gesamtumsatzes kann geschätzt werden. Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße ist sowohl die Schwere der Zuwiderhandlung als auch deren Dauer zu berücksichtigen.

(4) Bei der Zumessung der Geldbuße findet § 17 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit der Maßgabe Anwendung, dass der wirtschaftliche Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, durch die Geldbuße nach Absatz 3 abgeschöpft werden kann. Dient die Geldbuße allein der Ahndung, ist dies bei der Zumessung entsprechend zu berücksichtigen.

(5) Im Bußgeldbescheid festgesetzte Geldbußen gegen juristische Personen und Personenvereinigungen sind zu verzinsen; die Verzinsung beginnt zwei Wochen nach

Zustellung des Bußgeldbescheides. § 288 Absatz 1 Satz 2 und § 289 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

(6) Der Bundesbeauftragte für politische Interessenvertretung kann allgemeine Verwaltungsgrundsätze über die Ausübung seines Ermessens bei der Bemessung der Geldbuße, insbesondere für die Feststellung der Bußgeldhöhe festlegen.

(7) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 verjährt in ... Jahren.

(8) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bundesbeauftragte für politische Interessenvertretung.

§ 18 – Berichtspflichten

(1) Der Bundesbeauftragte für politische Interessenvertretung erstattet für das Kalenderjahr dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Gesamtbericht (Jahresbericht) über seine Tätigkeiten in Umsetzung dieses Gesetzes und den Stand der Registrierungen. Dieser Bericht wird als Bundestagsdrucksache veröffentlicht. Die Veröffentlichung des Jahresberichts hat bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahres zu erfolgen.

(2) Die von den Registrierungspflichtigen zu machenden Angaben gemäß § 6 sind im Jahresbericht nach Absatz 1 sowie in geeigneter Form fortlaufend auf der Netzseite des Deutschen Bundestages zu veröffentlichen. Die Daten müssen nach Suchkriterien auswertbar sein und sich durch Nutzer in Tabellenform als Datei in mehreren gängigen Formaten abrufen lassen. Die Daten müssen ferner auch zeitlich überholte Einträge für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren enthalten.

(3) Der Bundesbeauftragte kann jederzeit einem Ausschuss des Bundestages Einzelberichte vorlegen. Er ist zur Vorlage eines Einzelberichtes verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder eines Ausschusses ihn dazu auffordern.

§ 19 – Wahl und Unabhängigkeit des Bundesbeauftragten für politische Interessenvertretung

(1) Der Deutsche Bundestag wählt ohne Aussprache auf Vorschlag der Bundesregierung den Bundesbeauftragten für politische Interessenvertretung mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Der Bundesbeauftragte für politische Interessenvertretung muss bei seiner Wahl das 35. Lebensjahr vollendet haben. Die oder der Gewählte ist von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten zu ernennen.

(2) Der Bundesbeauftragte leistet vor der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten folgenden Eid:

„Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Die Amtszeit des Bundesbeauftragten beträgt fünf Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Bundesbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bund in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Er ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(5) Der Bundesbeauftragte ist eine oberste Bundesbehörde. Der Dienstsitz ist ... Die Beamtinnen und Beamten der oder des Bundesbeauftragten sind Beamtinnen und Beamte des Bundes.

(6) Der Leitende Beamte nimmt die Rechte des Bundesbeauftragten wahr, wenn der Bundesbeauftragte an der Ausübung seines Amtes verhindert ist oder wenn sein Amtsverhältnis endet und er nicht zur Weiterführung der Geschäfte verpflichtet ist. Absatz 4 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 20 – Rechtsstellung des Bundesbeauftragten für politische Interessenvertretung

(1) Das Amtsverhältnis der oder des Bundesbeauftragten für politische Interessenvertretung beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde. Es endet

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. mit der Entlassung.

Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident entlässt die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten, wenn diese oder dieser es verlangt oder auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundestages, wenn Gründe vorliegen, die bei einer Richterin auf Lebenszeit oder einem Richter auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. Im Falle der Beendigung des Amtsverhältnisses erhält die oder der Bundesbeauftragte eine von der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten vollzogene Urkunde. Eine Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam. Endet das Amtsverhältnis mit Ablauf der Amtszeit, ist die oder der Bundesbeauftragte verpflichtet, auf Ersuchen der Präsidentin oder des Präsidenten des Bundestages die Geschäfte bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen.

(2) Die oder der Bundesbeauftragte darf neben ihrem oder seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Sie oder er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben. Ehrenamtliche Tätigkeiten bei registrierungspflichtigen Organisationen ebenso ausgeschlossen.

(3) Die oder der Bundesbeauftragte hat der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundestages Mitteilung über Geschenke zu machen, die sie oder er in Bezug auf das Amt erhält. Die Präsidentin oder der Präsident des Bundestages entscheidet über die Verwendung der Geschenke. Sie oder er kann Verfahrensvorschriften erlassen.

(4) Die oder der Bundesbeauftragte ist berechtigt, über Personen, die ihr oder ihm in ihrer oder seiner Eigenschaft als Bundesbeauftragte oder Bundesbeauftragter Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Dies gilt auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der oder des Bundesbeauftragten mit der Maßgabe, dass über die Ausübung dieses Rechts die oder der Bundesbeauftragte entscheidet. Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der oder des Bundesbeauftragten reicht, darf die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen Schriftstücken von ihr oder ihm nicht gefordert werden.

(5) Die oder der Bundesbeauftragte ist, auch nach Beendigung ihres oder seines Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihr oder ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die oder der Bundesbeauftragte entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit sie oder er über solche Angelegenheiten vor Gericht oder außergerichtlich aussagt oder Erklärungen abgibt; wenn sie oder er nicht mehr im Amt ist, ist die Genehmigung der oder des amtierenden Bundesbeauftragten erforderlich. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten. Für die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten und ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht. Satz 5 findet keine Anwendung, soweit die Finanzbehörden die Kenntnis für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Steuerverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben der oder des Auskunftspflichtigen oder der für sie oder ihn tätigen Personen handelt. Stellt die oder der Bundesbeauftragte einen Datenschutzverstoß fest, ist sie oder er befugt, diesen anzuzeigen und den Betroffenen hierüber zu informieren.

(6) Die oder der Bundesbeauftragte darf als Zeugin oder Zeuge aussagen, es sei denn, die Aussage würde

1. dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten, insbesondere Nachteile für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder ihre Beziehungen zu anderen Staaten, oder
2. Grundrechte verletzen.

Betrifft die Aussage laufende oder abgeschlossene Vorgänge, die dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung der Bundesregierung zuzurechnen sind oder sein könnten, darf die oder der Bundesbeauftragte nur im Benehmen mit der Bundesregierung aussagen. § 28 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes bleibt unberührt.

(7) Die oder der Bundesbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, im Falle des Absatzes 1 Satz 6 bis zum Ende des Monats, in dem die Geschäftsführung endet, Amtsbezüge in Höhe der Besoldungsgruppe B 11 sowie den Familienzuschlag entsprechend Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes. Das Bundesreisekostengesetz und das Bundesumzugskostengesetz sind entsprechend anzuwenden. Im Übrigen sind § 12 Abs 6 sowie die §§ 13 bis 20 und 21a Abs. 5 des Bundesministergesetzes mit den Maßgaben anzuwenden, dass an die Stelle der vierjährigen Amtszeit in § 15 Abs. 1 des

Bundesministergesetzes eine Amtszeit von fünf Jahren tritt. Abweichend von Satz 3 in Verbindung mit den §§ 15 bis 17 und 21a Abs. 5 des Bundesministergesetzes berechnet sich das Ruhegehalt der oder des Bundesbeauftragten unter Hinzurechnung der Amtszeit als ruhegehaltsfähige Dienstzeit in entsprechender Anwendung des Beamtenversorgungsgesetzes, wenn dies günstiger ist und die oder der Bundesbeauftragte sich unmittelbar vor ihrer oder seiner Wahl zur oder zum Bundesbeauftragten als Beamtin oder Beamter oder als Richterin oder Richter mindestens in dem letzten gewöhnlich vor Erreichen der Besoldungsgruppe B 11 zu durchlaufenden Amt befunden hat.

§ 21 – Evaluierung

*** Das Gesetz soll regelmäßig evaluiert werden. Details folgen. ***

§ 22 – Änderung anderer Vorschriften

*** Details folgen. ***

§ 23 – Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für ... erlässt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Bekanntgabepflichten nach ..., zur Regelung der elektronischen Datenübermittlung sowie zur Führung des Registers nähere Vorschriften. Die Rechtsverordnung bestimmt insbesondere, die Verwendung von Vordrucken zur Bekanntgabe, die Gestaltung der Vordrucke durch Muster festlegen und Vorgaben treffen, wie und in welcher Anzahl die Vordrucke auszufüllen sind und kann Rahmenvorgaben für die elektronische Datenverarbeitung und -übermittlung festlegen.